

GROSSER RAT

GR.21.273

VORSTOSS

Interpellation der EVP-Fraktion (Sprecher Uriel Seibert, Schöffland) vom 7. Dezember 2021 betreffend Sonntagsverkäufe in Tankstellenshops und an Bahnhöfen

Text und Begründung:

Gemäss Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel ist den meisten Ladengeschäften in der Schweiz der Verkauf am Sonntag untersagt. Dasselbe Gesetz ¹ sowie die dazugehörige Verordnung ² legen Ausnahmen dieses Verbots fest, in welchen die entsprechenden Geschäfte bewilligungsfrei auch am Sonntag ihre Waren verkaufen dürfen.

2020 zeigten Medienberichte, dass im Kanton Zürich eine systematische Überprüfung der Öffnungszeiten durch das kantonale Amt für Wirtschaft und Arbeit dazu führte, dass verschiedene Fälle entdeckt wurden, deren Sonntagsöffnung gegen Bundesrecht oder kantonales Recht (im Gegensatz zum Kanton Aargau verfügt Zürich über eine kantonale Regelung betreffend "Ladenöffnung und Ruhetage" ³) versties ⁴.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie wird im Kanton Aargau geprüft, ob die Öffnungszeiten der Ladengeschäfte am Sonntag den bundesrechtlichen Vorgaben entsprechen?
2. Bei den Tankstellenshops sind nur jene von den Ausnahmen betroffen, die sich auf Autobahnraststätten und an Hauptverkehrswegen mit starkem Reiseverkehr befinden (Verordnung 2, Art. 26). Nach welchen Massstäben erfolgt hierbei die Beurteilung, wann es sich um Hauptverkehrswege mit starkem Reiseverkehr handelt? ⁵
3. Als Bahnhöfe, welche aufgrund des grossen Reiseverkehrs Zentren des öffentlichen Verkehrs (Arbeitsgesetz, Artikel 27, Absatz 1^{ter}) sind, gelten im Kanton Aargau nur die Bahnhöfe in Aarau, Baden und Lenzburg ⁶. Welche Bedingungen gelten für die bewilligungsfreie Sonntagsarbeit in Kiosken oder Ladengeschäften für Reisende an den anderen Bahnhöfen oder Terminals des öffentlichen Verkehrs?

¹ Insbesondere Artikel 27. Vgl. https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1966/57_57_57/de

² Insbesondere die Artikel 25 bis 26a der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz. Vgl. <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2000/244/de>

³ Vgl. <https://www.zh.ch/de/wirtschaft-arbeit/arbeitsbedingungen/arbeits-sicherheit-gesundheitsschutz/arbeits-ruhezeiten/ladenoefnung-ruhetage.html>

⁴ Vgl. <https://www.luzernerzeitung.ch/wirtschaft/schluss-mit-sonntagsverkauf-in-zurich-mussen-dutzende-laden-schliessen-andere-kantone-machen-zu-wenig-ld.1231940>

⁵ Vgl. dazu das Bundesgerichtsurteil vom 16. Januar 2007: https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?highlight_docid=aza%3A%2F%2F16-01-2007-2A-211-2006&lang=de&type=show_document&zoom=YES& sowie die Checkliste des SECO für die Nacht- und Sonntagsarbeit in Tankstellenshops. https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Merkblaetter_und_Checklisten/checkliste-fuer-nacht-und-sonntagsarbeit-in-tankstellenshops.html

⁶ Vgl. Verordnung des WBF zur Bezeichnung der Bahnhöfe und Flughäfen gemäss Artikel 26a Absatz 2 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2006/380/de#a1>